

1. Original

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

- nachstehend "Land" genannt -

vertreten durch den Ministerpräsidenten

u n d

der Rheinische Braunkohlenwerke AG

5000 Köln 41, Stüttgenweg 2

- nachstehend "Rheinbraun" genannt -

wird im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Braunkohlentagebau und dem dieserhalb dem Ministerpräsidenten zur Verbindlichkeits-erklärung vorliegenden Teilplan 4/4 Bergheim des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet - Braunkohlenabbaufläche bei Bergheim - - nachstehend Teilplan 4/4 Bergheim genannt - auf Anregung des Landes folgende Vereinbarung getroffen:

I.

Rheinbraun verpflichtet sich gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen,

die in der 59. Sitzung des Braunkohlenausschusses am

28. Oktober 1977 beschlossenen Richtlinien zum Teilplan

4/4 Bergheim (Anlage 12 des amtlichen Protokolls, Anlage

A dieses Vertrages)

bei der Aufstellung ihrer bergbaulichen Betriebspläne, bei Genehmigungs-

A. e.

- 2 -

oder Zulassungsverfahren sowie bei sonstigen Planungen zu beachten.
Die beigefügten gemeinsamen Protokollnotizen (Anlage B) sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung.

II.

Die hoheitlichen Befugnisse des Landes und die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen von Rheinbraun werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Durch diese Vereinbarungen werden keine Rechte Dritter begründet.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

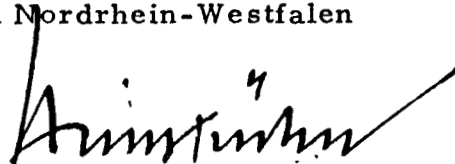
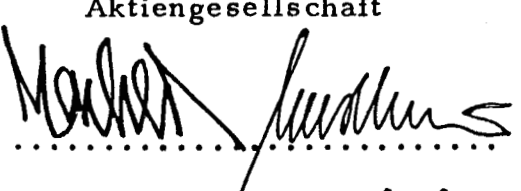
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.

Dieser Vertrag ist in zwei Originalen gefertigt.

Für das
Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 13. Juli 1978

Rheinische Braunkohlenwerke
Aktiengesellschaft


.....

.....


Braunkohlensausschuß

Köln, den 28 . Oktober 1977

Anlage A zur Vereinbarung vom _____ zwischen dem Land
Nordrhein-Westfalen und der Rheinische Braunkohlenwerke AG

Richtlinien zum Teilplan 4/4 - Bergheim

Die Darstellungen des Teilplanes 4/4 - Bergheim - werden durch folgende Erläuterungen ergänzt, die bei entsprechenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren als Richtlinien zu beachten sind (Beschluss des Braunkohlenausschusses vom 28. Oktober 1977)

1. Abbau und Verkipnung

1.1 Gewinnung von Mineralien

Durch die Festlegung der Braunkohlenabbaugrenze wird die Gewinnung grundeigener Minerale durch den jeweiligen Verfügungsberechtigten nicht ausgeschlossen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Abgrabungen vor der Inanspruchnahme der Flächen für den Braunkohlenabbau beendet sind.

1.2 Ersatzwasserbereitstellung

Soweit durch die Grundwasserabsenkung Wassergewinnungsanlagen hinsichtlich des Förderstromes und der Wasserbeschaffenheit unzureichend zu werden drohen, wird rechtzeitig Ersatzwasser bereitgestellt.

1.3 Immissionsschutz

Zum Schutze der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Immissionen aus dem Tagebau und seinen Nebenanlagen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

10

Folgende Schutzmaßnahmen kommen nach den derzeitigen Erfahrungen in Frage:

- technischer Immissionsschutz an den Anlagen,
- bepflanzte Schutzwälle,
- Schutzwände,
- Einschnittslage bei Bandanlagen,
- künstliche Begrünung oder Einsatz von Wassersprüngeräten zur Staubbindung.

Die Immissionsschutzwälle sind landschaftsgerecht zu gestalten und vom Bergbautreibenden unverzüglich nach der Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes 4/4 - Bergheim - und Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Bergheim herzurichten.

1.4 Beweissicherung

- 1.41 Die zur Sicherung der gegenwärtigen und zukünftigen Wasserversorgung erforderlichen Maßnahmen bezüglich des Grundwassers sind fortzuführen. Zusätzliche Beweissicherungsmaßnahmen zur Beobachtung des Grundwassers werden durch die Bergbehörde im Einvernehmen mit den Wasserbehörden festgelegt, wenn zu besorgen ist, daß Auswirkungen in bestimmten Teilräumen mit den vorhandenen Mitteln nicht ausreichend verfolgt werden können.
- 1.42 Die Endauswertungen der Güteuntersuchungen des Grundwassers werden beim Bergamt Köln zur Einsicht durch Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, bereitgehalten.
- 1.43 Die Beweissicherung zur Grundwasserstandänderung und möglichen Höhenänderung ist durch folgende Änderung der Bergverordnung vom 10. Dezember 1976 verbessert:

- 1) die Erfassung der Linien gleicher Grundwasserabsenkung,
- 2) zur Feststellung des Ausmaßes der Höhenänderungen wird das Höhenfestpunktnetz erweitert,
- 3) die Erfassung der Höhenänderung in einem Höhenverzeichnis und die Darstellung der Lage der Höhenfestpunkte in einem Übersichtsriß.

1.44 Zur Überwachung der Staubbimmissionen werden nach Abstimmung mit der Bergbehörde Meßstationen auf Kosten der Bergbautreibenden eingerichtet und unterhalten.

1.5 Archäologie

1.51 Während des Abbaues soll der Staatliche Vertrauensmann für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer die Möglichkeit erhalten, alle anfallenden Abbaukanten und Bodenaufschlüsse laufend auf zutage tretende Bodenfunde zu überprüfen und dabei zutage tretende Fundplätze archäologisch zu untersuchen.

1.52 Um die nötigen archäologischen Untersuchungen so rationell und zeitsparend wie möglich durchführen zu können, soll der Staatlichen Vertrauensmann für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntgegeben werden, damit die archäologischen Maßnahmen mit den Abbauplänen koordiniert werden können.

1.6 Weitere Folgemaßnahmen

Weitere Folgemaßnahmen wie z.B. die Verlegung von Verkehrs- und Leitungsbändern sind im genehmigten Gebietsentwicklungsplan - Teilabschnitt Erfttal - dargestellt und somit als grundsätzlich lösbar nachgewiesen.

Für die zu verlegenden Verkehrs- und Leitungsbänder ist rechtzeitig vor der bergbaulichen Inanspruchnahme Ersatz zu schaffen; sie sollen soweit als möglich zugebündelt werden

le

2. Rekultivierung

2.1 Restlochverfüllung

Das Restloch des Tagebaues Bergheim wird nach Maßgabe einer geordneten Raumgestaltung mit Abraummassen aus dem Tagebau Hambach vollständig verfüllt.

2.2 Zu berücksichtigende Belange

Der Tagebau Bergheim ist möglichst weitgehend landwirtschaftlich zu rekultivieren, wobei die Gesichtspunkte der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft sowie der Naherholung, insbesondere durch Schaffung zusammenhängender Waldgebiete in der Nähe der Ortschaft Bergheim, zu berücksichtigen sind.

2.3 Anteile der Bodennutzungsarten

Bei der Rekultivierung des Tagebaues Bergheim sind folgende Anteile der Bodennutzungsarten zugrunde zu legen:

- ca 470 ha	Landwirtschaft
- ca 200 ha	Forstwirtschaft,
- <u>ca 4 ha</u>	Verkehrsflächen (K 44).
ca 674 ha	

2.4 Landwirtschaft

2.41 Von den ca. 470 ha landwirtschaftlich zu rekultivierenden Flächen sind rund 100 ha langfristig für die Erweiterung der Siedlungsfläche vorgesehen. Diese Fläche darf jeweils nur soweit in Anspruch genommen werden, wie dies den Bedürfnissen der Bevölkerung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde entspricht. Die Rekultivierung dieser Fläche soll sowohl der landwirtschaftlichen Zwischennutzung als auch der späteren Nutzung als Siedlungsfläche Rechnung tragen.

Handwritten signature

2.42 Bei der landwirtschaftlichen Rekultivierung soll die Aufbringung von Löß im Naßverfahren angestrebt werden. Die Fragen der Lößmächtigkeit und der Auftragsverfahren sind baldmöglichst zu klären.

2.5 Forstwirtschaft

Die ca. 200 ha forstwirtschaftlich zu rekultivierenden Flächen enthalten

- ca 170 ha ebene forstwirtschaftliche Flächen einschließlich von punktuellen Grün zur Auflockerung der landwirtschaftlichen Flächen,
- ca 20 ha Böschungsflächen und ein
- ca 10 ha großes Rückhaltebecken.

2.6 Verkehrsflächen

Der Verkehrsverbindung zwischen Bergheim-Kenten und Bergheim-Oberaußem soll durch die Weiterführung der K 44 in östlicher Richtung über das rekultivierte Gelände mit Anschluß an eine geplante und an die L 91 anzubindende südliche Umgehung des Stadtteiles Oberaußem Rechnung getragen werden.

2.7 Allgemeine Landschaftsgestaltung

Für die allgemeine Landschaftsgestaltung soll der als Anlage beigefügte Plan im Maßstab 1 : 25 000 herangezogen werden. (Die im Plan dargestellten Bereiche bestimmen lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage. Die genauere Abgrenzung der Bereiche erfolgt in einem Betriebsplan).

2.8 Beseitigung bergbaubedingter Anlagen

Alle bergbaubedingten Aufwallungen und sonstigen Anlagen, die keinem besonderen zukünftigen Verwendungszweck zugeführt werden, sind nach Abschluß der bergbaulichen Maßnahmen zu beseitigen.

Rheinisches Braunkohlengebiet

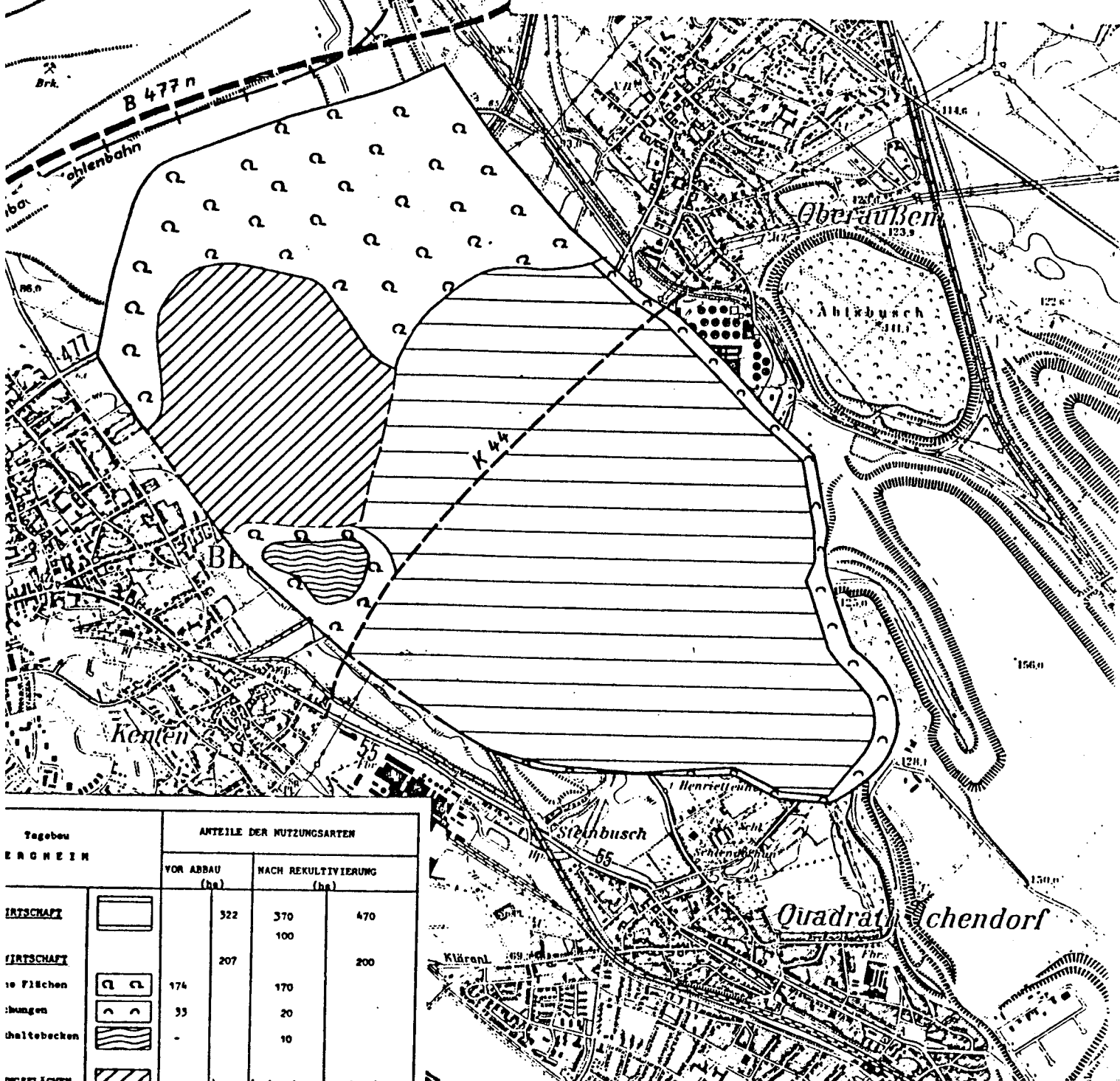
TEILPLAN 4/4 BERGHEIM

des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet

-Braunkohlenabbaufläche bei Bergheim-

Maßstab 1: 25 000

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein - Westfalen - Landesplanungsbehörde Düsseldorf -
II A1 - 92.32.11 - Z/1978



Tagebau ERGEBNIS		ANTEILE DER NUTZUNGSARTEN		
		VOR ABBAU (ha)	NACH REKULTIVIERUNG (ha)	
WIRTSCHAFT		322	370	470
WIRTSCHAFT		207	100	200
10 Flächen		174	170	
Streuungen		33	20	
Streuflächen		-	10	
WASSERFLÄCHEN		145	(100)	(100)
WASSERFLÄCHEN				4
...		674		674

Gemeinsame Protokollnotizen

**zum Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der
Rheinische Braunkohlenwerke AG**

Zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Rheinische Braunkohlenwerke AG vom

werden von den Vertragspartnern folgende Erläuterungen und Hinweise gegeben:

Die Richtlinien des Braunkohlenausschusses sind hinsichtlich der Festlegung des Adressaten unterschiedlich gestaltet. Im einzelnen können dazu folgende Unterscheidungen gemacht werden:

1. Teilweise wird der Bergbautreibende als Adressat ausdrücklich aufgeführt, so daß ihm in diesen Fällen die Kostentragung obliegt (z.B. 1.3 Abs. 3; 1.44).
2. Andere Richtlinien legen den Adressaten nicht ausdrücklich fest (z.B. 1.3; 2.2). Anhand der für die jeweilige Richtlinie einschlägigen gesetzlichen Regelung ist indessen eindeutig zu ermitteln, durch wen die entsprechende Verpflichtung zu erfüllen ist.

In einer Vielzahl von Richtlinien sind die dort festgelegten Planungs-
ziele über den Betriebsplan zu verwirklichen. Insoweit ergibt sich
aus den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes für die
Preußischen Staaten eindeutig auch eine Kostenpflicht des Bergbau-
treibenden (z. B. 2. 8).

Im übrigen sind - vorbehaltlich gesetzlicher Modifikationen - die Kosten durch denjenigen zu tragen, der die entsprechende Maßnahme veranlaßt hat (z.B. 1.41).

- 2 - 90

3. Weiterhin wurde folgendes klargestellt:

In Ziffer 1.3 der Richtlinien verpflichtet sich Rheinbraun zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Immissionen aus dem Tagebau und seinen Nebenanlagen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind insbesondere §§ 22 ff Bundesimmissionsschutzgesetz und die Richtlinien des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen zum Schutz der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Immissionen aus Tagebauen vom 7.5.1974 (veröffentlicht im Sammelblatt des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen, Ziffer 19.6 II 7 - A 2.25) einzuhalten.

Handwritten signature or initials, possibly 'Jf' or 'Jf' with a flourish.